

30.
April
2025

Bestattungs- und Friedhofreglement (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf
Artikel 55 Buchstabe a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003,
auf Antrag des Gemeinderats,
beschliesst:

I.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 30. April 1997 wird wie folgt geändert:

3. Friedhofordnung

Bestattungsfelder

Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.
[Fassung vom 16.10.2013]

Es bestehen

a für Erdbestattungen

- 1 Sargreihengräber für Erwachsene,
- 2 Sargreihengräber für Kinder,
- 3 Familiengräber,
- 4 Gemeinschaftsgrab Sarg für Erwachsene,
- 5 Gemeinschaftsgrab Sarg für Kinder;

b für Urnenbeisetzungen

- 1 Urnenreihengräber für Erwachsene,
- 2 Urnenreihengräber für Kinder,
- 3 Familienurnengräber,
- 4 Urnennischen (Wand und Böschung),
- 5 bestehende Gräber,
- 6 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012),
- 7 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld,
- 8 Urnenhaingräber [Eingefügt am 30.4.2014],
- 9 Blumengräber [Eingefügt am 30.1.2019];

c für Aschenbeisetzungen

- 1 Gemeinschaftsgrab,
- 2 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012),
- 3 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld.

² bis ⁵ Unverändert.

Gemeinschaftsgräber

Art. 15 ¹ Die Beisetzung der Asche oder der Urne oder die Übergabe des Sarges in Gemeinschaftsgräbern kann nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung zu Lebzeiten oder durch schriftliche Erklärung im Todesfall durch die Angehörigen erfolgen.

² Die einmal beigesetzte Asche oder Urne oder der einmal übergebene Sarg kann den Gemeinschaftsgräbern nicht wieder entnommen werden.

³ und ⁴ Unverändert.

Ruhedauer

Art. 16 ¹ Die Grabruhe beträgt *[Fassung vom 30.1.2019]*

a 20 Jahre für Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber und Blumengräber,

b 20 Jahre für Sargreihengräber,

c 40 Jahre für Familiengräber, Familienurnengräber.

Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

² Unverändert.

Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen

Art. 18 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Urnen aus Gräbern werden ausgegraben und die Asche am bisherigen Ort beigesetzt. Die Asche der Urnen aus Nischen wird dem Gemeinschaftsgrab beigefügt.

⁶ Familienurnengräber, Familiengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für die Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Grabplatz.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Gemeinschaftsgräber, die Urnennischen, der Urnenhain und die Blumengräber werden durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner unterhalten.

⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zollikofen, 30. April 2025

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Andreas Buser
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 30. April 2025 ist am 5. Mai 2025 im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 10. Juni 2025

Stefan Sutter
Gemeindeschreiber